

# STADT BAD RODACH



## Auflagen

1. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren und der Straßenverkehr darf nicht behindert werden.
2. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
3. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
4. Das Anbringen von Werbeträgern an Straßenlampen, an denen bereits ein offizielles Verkehrsschild angebracht wurde, ist nicht gestattet.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen usw. zu untersuchen.
7. Die Werbeträger sind instand zu setzen, wenn sie beschädigt oder unansehnlich sind.
8. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind diese umgehend, spätestens jedoch zwei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen. Sollten die Werbeträger nicht fristgerecht entfernt werden, wird die Stadt Bad Rodach diese beseitigen und die Kosten hierfür an Sie in Rechnung stellen.
9. Die Werbeträger müssen spätestens vier Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Plakatständers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Die Anbringung von Werbeträgern an den neuen Straßenlampen in der Coburger Straße, der Hildburghäuser Straße, Neugasse, am Bahnhofsvorplatz und Marktplatz ist untersagt. Ebenfalls ist das Aufstellen von Plakaten im Kurgebiet verboten.
12. Plakate dürfen grundsätzlich nur innerhalb geschlossener Ortschaften aufgestellt werden.
13. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.